



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20261

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 24 / 08 vom 18. Juni 2008

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft
an der Universität Paderborn

Vom 18. Juni 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Paderborn

Vom 18. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeines..... | 4 |
| § 1 Ziele des Studiums | 4 |
| § 2 Aufbau des Studiums | 4 |
| § 3 Mastergrad | 5 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 5 |
| § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang | 6 |
| § 6 Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen | 7 |
| § 7 Modularisierung des Lehrangebots | 8 |
| § 8 Studium Generale | 11 |
| § 9 Leistungspunkte | 11 |
| § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester | 12 |
| § 11 Prüfungsausschuss | 14 |
| § 12 Prüfende und Beisitzende | 17 |
| § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften | 17 |
| II. Art und Umfang der Prüfungen..... | 19 |
| § 14 Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung | 19 |
| § 15 Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen | 21 |
| § 16 Art und Umfang der Masterprüfung | 23 |
| § 17 Zulassung zur Masterprüfung (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, schriftliche Abschlussprüfung sowie mündliche Verteidigung/Prüfung | 24 |
| § 18 Masterarbeit | 26 |
| § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit | 28 |
| § 20 Verteidigung der Masterarbeit / Mündliche Prüfung, Schriftliche Abschlussprüfung | 29 |
| § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten, Bildung der Gesamtnote | 30 |
| § 22 Masterzeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen | 31 |
| § 23 Masterurkunde | 32 |
| § 24 Diploma Supplement | 32 |
| III. Schlussbestimmungen..... | 32 |
| § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung | 32 |
| § 26 Aberkennung des Mastergrades | 33 |
| § 27 Einsicht in die Prüfungsakten | 32 |
| § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 33 |
| Empfohlener Studienverlaufsplan | 34 |
| Modulübersicht | 36 |
| Modulhandbuch | 38 |

I.

Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

Aufbauend auf dem an der Universität Paderborn angebotenen berufsorientierten Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft soll der Masterstudiengang sowohl diese Berufsorientierung fortführen und vertiefen, als auch die Möglichkeit zu einer stärker wissenschaftsorientierten Spezialisierung bieten. Dabei ist es für die Studierenden möglich, sich je nach Interesse stärker auf die britischen Inseln oder stärker auf Nordamerika zu konzentrieren. Das Studium vermittelt neben den allgemeinen Studienzielen gem. § 58 HG kulturraumspezifische Kenntnisse sowie grundlegende analytische und produktive Fähigkeiten im Umgang mit Texten aus diesen Kulturen. Diese Fähigkeiten lassen sich auch auf andere Kulturen und Texte übertragen.

§ 2

Aufbau des Studiums

Im Rahmen des Masterstudiengangs Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft werden acht Module studiert:

- Modul (1): Sprachpraxis (12 Leistungspunkte)
- Modul (2): Anglistische Literaturwissenschaft (10 Leistungspunkte)
- Modul (3): Amerikanistische Literaturwissenschaft (10 Leistungspunkte)
- Modul (4): Kulturwissenschaft (14 Leistungspunkte)
- Modul (5): Tutorium (6 Leistungspunkte)
- Modul (6): Studium Generale (12 Leistungspunkte)
- Modul (7): Auslandspraktikum (10 Leistungspunkte)
- Modul (8): Auslandsstudium (16 Leistungspunkte)

Der Auslandsaufenthalt in Modul (7) ist in der Regel obligatorisch. In begründeten Fällen, die vom Prüfungsausschuss zu prüfen sind, kann er jedoch auch in einem nicht-englischsprachigen Land oder in Deutschland absolviert werden. Das Auslandsstudium in Modul (8) soll ebenfalls im englischsprachigen Ausland absolviert werden. In begründeten

Ausnahme- und Sonderfällen, die vom Prüfungsausschuss zu prüfen sind, kann das Modul auch an der Universität Paderborn studiert werden.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung des geistes- und kulturwissenschaftlichen Masterstudienganges Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt „M.A.“, verliehen. Eine entsprechende Urkunde wird ausgestellt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

- (1) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt,
- (2) einen Abschluss in dem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder einem Lehramtsstudiengang (alle Schultypen) mit dem Fach Englisch der Universität Paderborn besitzt,
- (3) oder einen Abschluss in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Anglistik/Amerikanistik besitzt,
- (4) oder einen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang besitzt.

Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidat fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen. Teil dieser möglichen zusätzlichen Prüfungen ist der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse in Englisch (entweder durch einen *TOEFL*-Score von 250 Punkten bzw. ein *Cambridge Advanced* Zertifikat [Note: A und B] oder ein *Cambridge Proficiency* Zertifikat [Note: A, B oder C]).

Die Fachnote muss in allen drei Fällen in der Regel mindestens 2,3 betragen. Die Fachnote ergibt sich, falls nicht auf dem Zeugnis oder der Urkunde verzeichnet, aus dem arithmetischen Mittel aller im Bereich Anglistik und Amerikanistik absolvierten Prüfungsleistungen.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den M.A. Studiengang beträgt bis zum Abschluss der Prüfungen vier Semester. Praktikum im Ausland, Auslandsstudium sowie Studienabschlussleistungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.
- (2) Bei dem Masterstudium wird von einem Gesamtarbeitsaufwand für Studierende entsprechend 120 Leistungspunkten (LP) ausgegangen. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht dabei gemäß § 9 Absatz (1) einem ECTS-Punkt.
- (3) Die Studienabschlussleistungen sind in der ECTS-Punktzahl inbegriffen. Es ist eine Masterarbeit (20 ECTS) in englischer Sprache anzufertigen und diese ist in der Regel in der englischsprachigen mündlichen Verteidigung neben einer Prüfung zu zusätzlichen Themen zu verteidigen (4 ECTS). Darüber hinaus beinhalten die Studienabschlussleistungen eine vierstündige, schriftliche Prüfung in Form eines fachwissenschaftlichen, englischsprachigen Essays, dessen Inhalt in Absprache mit einem Prüfer frei wählbar ist (6 ECTS).
- (4) Das Institut für Anglistik / Amerikanistik erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung einen Studienverlaufsplan (s. Anhang), eine Modulübersicht (s. Anhang) und ein Modulhandbuch (s. Anhang). Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse.

§ 6

Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Jede studienbegleitende Prüfung muss innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen eines Semesters beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Außerdem ist zu jeder studienbegleitenden Prüfung eine gesonderte Meldung bei der jeweiligen Prüferin

bzw. dem jeweiligen Prüfer erforderlich. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 dieser Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Meldung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer. Die Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu dem entsprechenden Modul. Mit der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im ersten Modul ist beim Prüfungssekretariat ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen.

- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form (z.B. Klausur, Referat, Präsentation oder mündliche Prüfung) abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass die Kandidatin oder der Kandidat so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen kann.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch die Studierende bzw. den Studierenden beim Prüfungssekretariat gemeldet und aktenkundig gemacht.
- (4) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Leistungspunkte sind im Sinne des ECTS zu vergeben. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der sie oder er geprüft wird.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist grundsätzlich modularisiert. Das Studium gliedert sich in acht Module. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel sechs bis zehn Semesterwochenstunden (SWS) und gehen in der Regel über zwei Semester. Die Leistungspunkte verteilen sich auf die Module wie im Folgenden gekennzeichnet:

Modul (1): Sprachpraxis => 12 Leistungspunkte

Modul (2): Anglistische Literaturwissenschaft => 10 Leistungspunkte

Modul (3): Amerikanistische Literaturwissenschaft => 10 Leistungspunkte

Modul (4): Kulturwissenschaft => 14 Leistungspunkte

Modul (5): Tutorium => 6 Leistungspunkte

Modul (6): Studium Generale => 12 Leistungspunkte

Modul (7): Auslandspraktikum => 10 Leistungspunkte

Modul (8): Auslandsstudium => 16 Leistungspunkte

- (2) Neben einem sprachpraktischen Modul (1) werden drei fachwissenschaftliche Module (2), (3) und (4) in den Bereichen Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert. In Modul (1) Sprachpraxis müssen insgesamt 12 Leistungspunkte erbracht werden. Für die Module (2) Anglistische Literaturwissenschaft und (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft gilt, dass 10 Leistungspunkte erbracht werden müssen. In Modul (4) Kulturwissenschaft muss die bzw. der Studierende 14 Leistungspunkte erbringen.
- (3) Das Modul (5) Tutorium beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung eines Tutoriums (2 SWS), das semesterbegleitend entweder zu einer sprachpraktischen Veranstaltung aus dem Grundstudium des Lehramtsstudiengangs oder des Bachelorstudiengangs mit dem Fach Englisch oder zu einer fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Grundstudium des Lehramtsstudiengangs oder des Bachelorstudiengangs aus dem Teilbereich Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft absolviert wird. Die jeweilige Hauptveranstaltung muss von der/dem Tutoriumsleitenden besucht werden. Die Studierenden können die Veranstaltung, zu der sie ein Tutorium lehren möchten, aus dem Veranstaltungskatalog des Teilbereichs Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis des Instituts für Anglistik und Amerikanistik selbst auswählen. Für das Tutorium und das dazu anzufertigende Logbuch werden 6 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Das Modul (6) bildet das Studium Generale. In dem Modul müssen 12 Leistungspunkte in mindestens zwei unterschiedlichen Veranstaltungen erbracht werden. Die Veranstaltungen im Studium Generale sind frei wählbar aus dem entsprechenden Katalog der wissenschaftlichen Veranstaltungen aller Fächer aller Fakultäten der Universität Paderborn. Es wird empfohlen, die Einführung in die Linguistik des Instituts für Anglistik und Amerikanistik als eine dieser

Veranstaltungen zu belegen. Weiterhin ist es empfehlenswert, wissenschaftliche Veranstaltungen zu wählen, die dem Berufsziel des Studierenden nahe liegen oder in geographischer, historischer, kultureller oder medialer Beziehung zur Anglistisch-Amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft stehen. Das Modul kann sich über zwei Semester erstrecken.

- (5) Modul (7) stellt ein obligatorisches Auslandspraktikum in einem englischsprachigen Land (in begründeten Ausnahmefällen auch in nicht-englischsprachigen Ländern oder in Deutschland sofern ein Bezug zum Studium besteht) mit einer zeitlichen Dauer von mindestens sechs Wochen (zum Beispiel im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Semesters) dar. Das Modul wird mit der Abgabe eines Praktikumsberichts – in englischer Sprache – abgeschlossen. Es werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (6) Das Modul (8) Auslandsstudium im Umfang von drei Monaten soll im dritten Semester absolviert werden. Es soll in der Regel an einer Universität im englischsprachigen Ausland studiert werden. Während dieses Auslandsstudiums sollen drei geisteswissenschaftliche Veranstaltungen, darunter ein literaturwissenschaftliches Seminar und ein kulturwissenschaftliches Seminar, erfolgreich abgeschlossen werden. Für das Auslandsstudium und die in den Veranstaltungen erbrachten Prüfungsleistungen werden insgesamt 16 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Alle Module sind Pflichtmodule. Innerhalb der Pflichtmodule wird zwischen Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) Veranstaltungen unterschieden. Das Modul (1) Sprachpraxis besteht ausschließlich aus Pflichtveranstaltungen, die von allen Master-Studierenden abzuleisten sind. Das Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft sowie Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft besteht ausschließlich aus Wahlpflichtveranstaltungen, in dem Sinne, dass hier aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen je nach Interesse entsprechende ausgewählt werden. In Modul (4) Kulturwissenschaft sind alle drei Veranstaltungen Wahlpflichtveranstaltungen, wobei die Wahlmöglichkeit für eine der drei Veranstaltungen entweder der „Sprach- und Lektürekurs Altenglisch“ oder der „Sprach- und Lektürekurs Mittelenglisch“ darstellt. Zusätzlich ist das abzuleistende Tutorium in Modul (5) Wahlpflichtveranstaltung, die zu allen angebotenen Veranstaltungen im Teilbereich Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft sowie den sprachpraktischen Veranstaltungen des Grundstudiums (Basismodul und Aufbaumodul Sprachpraxis im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang und Lehramt) durchgeführt werden kann. Die Entscheidung darüber liegt

bei der Lehrenden bzw. dem Lehrenden der jeweiligen Hauptveranstaltung und der/dem Studierenden, die/der ein Tutorium absolvieren muss.

- (8) Innerhalb des Studiengangs entfallen insgesamt 23 Leistungspunkte auf allgemeine Schlüsselqualifikationen. Die Leistungspunkte für Schlüsselqualifikationen werden in folgenden Veranstaltungen vergeben (s. auch Modulbeschreibungen):

- Modul (1) Sprachpraxis: *Academic Writing* => **4 LP**
- Modul (1) Sprachpraxis: *Oral Communication* => **4 LP**
- Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft: Haupt- oder Oberseminar für 4 LP => **3 LP** (wissenschaftliche Hausarbeit)
- Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft: Haupt- oder Oberseminar für 6 LP => **2 LP** (mündliche Präsentation in englischer Sprache)
- Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft: Haupt- oder Oberseminar für 4 LP => **3 LP** (wissenschaftliche Hausarbeit)
- Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft: Haupt- oder Oberseminar für 6 LP => **2 LP** (mündliche Präsentation in englischer Sprache)
- Modul (4) Kulturwissenschaft: Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanischen Kulturwissenschaft für 4 LP => **3 LP** (wissenschaftliche Hausarbeit)
- Modul (4) Kulturwissenschaft: Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanischen Kulturwissenschaft für 6 LP => **2 LP** (mündliche Präsentation in englischer Sprache)

§ 8

Studium Generale

- (1) Der Masterstudiengang beinhaltet ebenso ein Studium Generale, in dem wissenschaftliche Veranstaltungen aus den Fächern aller Fakultäten der Universität Paderborn besucht werden können. Empfehlenswert ist neben dem Besuch der „Einführung in die Linguistik“ des Instituts für Anglistik und Amerikanistik die Wahl von Veranstaltungen, die dem Berufsziel der/des Studierenden nahe liegen, oder die Wahl von Fächern, die in geographischer, historischer, kultureller oder medialer Beziehung zur Anglistisch-Amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft

stehen, um durch die Beschäftigung mit anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen ergänzende und vergleichende Einblicke in theoretische Konzepte, methodische Verfahren sowie Inhalte zu gewinnen.

- (2) Das Studium Generale wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Über die Standards für Prüfungsleistungen entscheiden die jeweiligen Lehrenden der anderen Fachgebiete.
- (3) Zulassungsbeschränkungen zu Veranstaltungen anderer Fächer sind bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leistungspunkte für die Veranstaltungen des Studium Generale werden durch Prüfungsleistungen in mindestens zwei Veranstaltungen erbracht. Die in den Veranstaltungen erbrachten Leistungen sind nicht endnotenrelevant.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung und Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt. In vier Semestern, also zwei Studienjahren, sind 120 Leistungspunkte zu erreichen. Ein Leistungspunkt entspricht demzufolge dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (2) In jeder Lehrveranstaltung hat die oder der verantwortlich Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Prüfungsanforderungen der Veranstaltung erfüllt sind, d.h. bei einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung. Der Abschluss eines Moduls ist erst dann erreicht, wenn die für dieses Modul nach Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.
- (4) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind. Die Summe setzt sich zusammen aus insgesamt 12 Leistungspunkten in Modul (1) Sprachpraxis, insgesamt 34 Leistungspunkten in den fachwissenschaftlichen Modulen (2), (3) und (4), 6 Leistungspunkten in Modul (5) Tutorium, 12 Leistungspunkten im Studium Generale, 10 Leistungspunkten erworben

durch das Modul (7) Auslandspraktikum, 16 Leistungspunkten erworben während des Auslandsstudiums sowie 30 Leistungspunkten, die für die erfolgreich absolvierten Studienabschlussleistungen vergeben werden. Die erreichten 120 Leistungspunkte entsprechen einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von 3.600 Stunden.

- (5) Die Gewichtung der erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte für die Errechnung jener Modulnoten wird in § 21 geregelt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen ist ferner zu beachten, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte

Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf Antrag als Prüfungsleistung angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Auf das Studium können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studienleistungen nach den Absätzen (1) bis (6) sowie für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind gegebenenfalls die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten und Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (6) besteht ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Arbeitsumfang und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (10) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet auf Vorschlag des Instituts für Anglistik/Amerikanistik, Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, für den Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft einen Prüfungsausschuss für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregeln,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Instituts, Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, gebildet.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die des/der akademischen Mitarbeiters/in beträgt ein Jahr und die der/des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben oder der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur eine beratende Stimme.
- (6) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses verlangen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, habilitierte Assistentinnen und Assistenten, sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, werden ebenfalls in der Regel zu Prüfenden bestellt. Zum Beisitzenden darf nur

bestellt werden, wer die Masterprüfung in einem Studiengang im Bereich Anglistik/Amerikanistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Das Prüfungssekretariat sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, aber mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Als Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, bestellt.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die dazugehörige mündliche Prüfung sowie den fachwissenschaftlichen Essay Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung in Standardform gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz (2) von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung (Standardformen) ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung (E-Mail

ausgenommen) gegenüber dem Prüfungsausschuss sowie beim Prüfungssekretariat abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Bei Prüfungen in anderen Formen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen nach § 14 Absatz (9) bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet (u.a. werden Plagiate als Täuschung angesehen). Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 4 Satz 1 , Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu € 50.000 geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende, und er berücksichtigt Ausfallszeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin und des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.
- (9) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (10) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er eine Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz (6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

II.

Art und Umfang der Prüfungen

§ 14

Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind in allen Lehrveranstaltungen des Moduls (1) Sprachpraxis, des Moduls (2) Anglistische Literaturwissenschaft, des Moduls (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft, des Moduls (4) Kulturwissenschaft sowie des Moduls (8) Auslandsstudium Prüfungsleistungen zu erbringen, die endnotenrelevant sind.
- (2) In Modul (5) Tutorium, für das insgesamt 6 LP vergeben werden, ist in Absprache mit der oder dem Lehrenden der Hauptveranstaltung ein Tutoriumslogbuch anzufertigen, in dem die bzw. der M.A.-Studierende darlegt, welcher inhaltliche Stoff während jedes Tutoriums behandelt wurde. Die oder der Tutoriumsbetreuende bewertet auf Grund des Tutoriumslogbuches diese Prüfungsleistung mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Es wird keine Note vergeben.
- (3) Für das Auslandspraktikum in Modul (7) werden für das Praktikum sowie den dazugehörigen englischsprachigen Praktikumsbericht von 5.000 Wörtern 10 Leistungspunkte vergeben. In Absprache mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer ist ein Praktikumsbericht pro Praktikum abzufassen. Die oder der Betreuer bewertet anhand des Berichts sowie des Arbeitszeugnisses das Praktikum mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen der Praktikumsstelle halten. Es werden keine Noten vergeben.
- (4) In Modul (8) Auslandsstudium erhalten die Studierenden insgesamt 16 Leistungspunkte. In einem im Ausland erfolgreich absolvierten literaturwissenschaftlichen Seminar sollen die Studierenden 6 LP (ECTS) erwerben. Gleiches gilt für das kulturwissenschaftliche Seminar in Modul (8). In einem weiteren geisteswissenschaftlichen Seminar sollen 4 LP (ECTS) erworben werden.
- (5) Gemäß § 21 Abs. (5) gehen alle in den Veranstaltungen der Module (1), (2), (3), (4) und (8) erworbenen Noten vermittelt über die Modulnoten in die Abschlussnote des Masterstudiengangs ein.
- (6) In den Modulen (2), (3) sowie (4) wird das Haupt- oder Oberseminar zur Anglistischen Literaturwissenschaft, Amerikanistischen Literaturwissenschaft und

Anglistischen oder Amerikanistischen Kulturwissenschaft, in dem 4 LP erworben werden, mit der Anfertigung einer englischsprachigen wissenschaftlichen Seminararbeit im Umfang von ca. 10.000 Wörtern abgeschlossen. Aufbauend auf die sprachpraktische Veranstaltung *Academic Writing* dient die Anfertigung der Seminararbeit in den literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen der Übung und Vertiefung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.

- (7) In den Modulen (2), (3) und (4) wird das Haupt- oder Oberseminar zur Anglistischen Literaturwissenschaft, zur Amerikanistischen Literaturwissenschaft und zur Anglistischen oder Amerikanistischen Kulturwissenschaft, in dem 6 LP erworben werden, mit einer wissenschaftlichen Präsentation/Vortrag in englischer Sprache sowie einer thematisch dazugehörigen schriftlichen Aufgabe (z.B. Hausarbeit im Umfang von ca. 7.500 Wörtern oder Klausur von ca. 90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 20 Minuten) abgeschlossen.
- (8) Die Lehrende oder der Lehrende der einzelnen Veranstaltungen gibt spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bekannt, in welcher Form Prüfungsleistungen erworben werden können. Festsetzungen über die Form und Dauer der Prüfungsleistungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.
- (9) Die Erbringungsform mündliche Prüfung wird von der/dem jeweiligen Veranstaltungsleitenden sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer nach § 12 bewertet. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsprüfung, so ist diese von zwei Prüfenden zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (10) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt ca. 20 Minuten.
- (11) Die Erbringungsform Klausur wird von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleitenden bewertet. Sofern es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, ist sie von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleitenden sowie einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten.
- (12) Bei den alternativen Erbringungsformen (Präsentationen, Referate, Kolloquien, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Hausaufgaben o.ä.) fungiert die oder der verantwortlich Lehrende als alleinige Prüferin oder alleiniger Prüfer.

- (13) Prüferinnen und Prüfer sind alle Lehrenden der Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (14) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15

Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) In den Pflichtveranstaltungen (P) des Moduls (1) Sprachpraxis kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Bei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) in den Modulen (2) Anglistische Literaturwissenschaft, (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft sowie (4) Kulturwissenschaft kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden.
- (3) In WP-Veranstaltungen besteht bei mit nicht ausreichenden Noten abgeschlossenen Prüfungen in Alternativform (Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben o.ä.) die Möglichkeit einer einmaligen Nacharbeit ohne Inanspruchnahme der Kompensation durch Wechsel nach Absatz (4). Die nachgebesserte Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der nicht ausreichenden Bewertung eingereicht werden. Die Form der Nacharbeit wird durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden festgelegt und zum Zeitpunkt der Mitteilung der Prüfungsbedingungen nach § 14 Absatz (9) durch die oder den Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Bei WP-Veranstaltungen aller Module ist auch bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen in Standard- oder Alternativform ohne formale Nachteile ein Wechsel zu anderen in einem späteren Semester stattfindenden WP-Veranstaltungen, die demselben Modul zugeordnet sind, möglich (Kompensation durch Wechsel). Pro Modul sind maximal zwei Wechsel dieser Art möglich.
- (5) Veranstaltungen des Studium Generale sind WP-Veranstaltungen und können nach Absatz (4) durch Wechsel kompensiert werden. Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Im Modul Studium Generale ist die Anzahl aller Kompensationen und Wiederholungen auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Veranstaltungen beschränkt.

- (6) Die Veranstaltungen des Moduls (8) Auslandsstudium sind ebenfalls Wahlpflichtveranstaltungen. Hinsichtlich der Wiederholungs- und Kompensationsregelung für diese Veranstaltungen gelten die Bedingungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches der jeweiligen ausländischen Hochschule. Für den Fall, dass das Modul (8) ausnahmsweise an der Universität Paderborn absolviert wird, gelten § 15 Abs. (2), (3) und (4) entsprechend.
- (7) Das Tutorium in Modul (5) ist Wahlpflichtveranstaltungen und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Das Tutorium gilt dann als nicht erfolgreich absolviert (nicht bestanden), wenn das Tutorium nicht regelmäßig stattgefunden hat oder die Inhalte nicht korrekt und gewissenhaft vermittelt oder kein Tutoriumslogbuch vorgelegt wurde.
- (8) Das Praktikum gilt als nicht erfolgreich absolviert (nicht bestanden), wenn die/der Studierende nicht 240 Arbeitsstunden insgesamt vorweisen kann oder das Arbeitszeugnis darauf hinweist, dass die Praktikantin oder der Praktikant das Praktikum nicht zufriedenstellend absolviert hat, oder der Praktikumsbericht nicht ausreichend ist oder nicht vorgelegt wurde. Das Praktikum kann zweimal wiederholt werden. Der Praktikumsbericht kann einmal nachgebessert werden.
- (9) Die Note einer bestandenen Prüfung kann nicht durch Wiederholung verbessert werden.
- (10) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder in den Wahlpflichtveranstaltungen eines Moduls eine endgültig nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Kompensation durch Wechsel mehr möglich ist.
- (11) Hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung der Masterarbeit, des fachwissenschaftlichen Essays und der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit/mündliche Prüfung wird auf § 19 und § 20 verwiesen.

§ 16

Art und Umfang der Masterprüfung

Die endnotenrelevanten Teile der Masterprüfung setzen sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulnoten der Module (1), (2), (3), (4) und (8), aus der Masterarbeit, deren mündlicher Verteidigung/Prüfung im Umfang von 60 Minuten sowie dem 240minütigen fachwissenschaftlichen Essay. Die Bildung der Gesamtnote wird in § 21 geregelt.

§ 17

Zulassung zur Masterprüfung

**(studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, schriftliche Abschlussprüfung
[fachwissenschaftlicher Essay] sowie mündliche Verteidigung/Prüfung)**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit der ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an das Prüfungssekretariat zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
 - das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte,
 - ein Nachweis über Einschreibung an der Universität Paderborn im Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder ein Nachweis über die Zweithörerschaft an der Universität Paderborn nach § 52 Absatz 2 HG,
 - Zeugnis des vorherigen akademischen Grades (in der Regel Bachelor-Zeugnis),
 - eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder in einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (3) Zur Masterarbeit, schriftlichen Prüfung sowie der mündlichen Verteidigung/Prüfung wird zugelassen, wer bis zur Anmeldung der Masterarbeit mindestens 82 LP erbracht hat. Die fehlenden 8 Leistungspunkte müssen sich auf das Studium Generale beziehen.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind, oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
 - der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.
- (5) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß Abs. 4 Punkt 3 in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 14 für den Studiengang Anglistisch-Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft zu erbringen ist, können gemäß § 15 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 18

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die neben einer schriftlichen Abschlussprüfung sowie einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, inklusive einer Prüfung, den Masterstudiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit sollte in der Regel thematisch in Anlehnung an eine Veranstaltung des Moduls Anglistische Literaturwissenschaft, Amerikanistische

Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft geschrieben werden. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60-80 Seiten haben (entsprechend 30.000 – 40.000 Wörtern) und in englischer Sprache verfasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

- (3) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder einem Prüfer gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Paderborn geschrieben werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Ausnahmsweise und in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit um bis zu zwei Wochen auf einen sachlich begründeten schriftlichen Antrag hin verlängern. Der Betreuer bzw. die Betreuerin teilt der/dem Studierenden die Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich mit. Im Falle einer Genehmigung der Verlängerung der Bearbeitungsdauer legt die/der Studierende die schriftliche Zusage der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungssekretariat vor.
- (8) Ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit muss bis spätestens 4 Wochen vor Abgabetermin schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

- (9) Lehnt die Betreuerin bzw. der Betreuer den Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ab, so kann die/der Studierende den Prüfungsausschuss anrufen.
- (10) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer drei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (11) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache angefertigt. In begründeten Fällen kann sie in Deutsch abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird unter Vorlage der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (12) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums angefertigt worden sein.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer

wird auf Vorschlag der Studentin bzw. des Studenten und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz (1) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Absatz (6) genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Mündliche Prüfung,

Schriftliche Abschlussprüfung (fachwissenschaftlicher Essay)

- (1) Die mündliche Prüfung kann nach Anmeldung der Masterarbeit anberaumt werden und sollte in der Regel frühestens acht Wochen nach Anmeldung der Masterarbeit und spätestens sieben Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die mündliche Prüfung umfasst die Verteidigung der Masterarbeit bzw. die Diskussion des jeweiligen Stands der Masterarbeit sowie drei weitere Themen.
- (2) Bei der in englischer Sprache stattfindenden ca. 60minütigen mündlichen Prüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zunächst die Masterarbeit in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen bzw. den Stand der Bearbeitung und der Argumentation kurz vorstellen und erläutern. Auf

Fragen der Prüfenden soll die Kandidatin bzw. der Kandidat Antworten geben können, die eine umfassende Durchdringung des Themas erkennen lassen. In dem sich anschließenden Prüfungsteil werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Fragen zu drei weiteren Themenbereichen gestellt, die sich hinsichtlich des behandelten anglophonen Kulturraumes, der Gattungen sowie der Epochen unterscheiden sollen.

- (3) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit nach § 19 identisch sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei nicht ausreichender Bewertung zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden 6 Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit soll die vierstündige, schriftliche Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Sie stellt einen fachwissenschaftlichen Essay dar, dessen Thema die/der Studierende in Absprache mit einer Prüferin oder einem Prüfer frei wählen kann. Die Prüfung wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.
- (7) Das Bewertungsverfahren für die schriftliche Prüfung soll drei Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.
- (8) Die schriftliche Prüfung kann bei nicht ausreichender Bewertung zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden 6 Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
| 6 = ungenügend | eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht. |

- (2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 noch oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Bei der Berechnung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Bei der Berechnung der Modulnoten wird ein gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten wie folgt berechnet: die Einzelnoten werden mit der Anzahl der Ihnen zugeordneten Leistungspunkte (4 oder 6) multipliziert. Die einzelnen Produkte werden addiert und die resultierende Summe durch die Gesamtzahl der bewerteten Leistungspunkte in dem jeweiligen Modul (4, 8, 10, 12 und 16) dividiert. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der jeweilige Anteil der Modulnoten an der Gesamtnote geht aus den Modulbeschreibungen hervor.

- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang gehen die Modulnoten mit folgendem prozentualem Anteil in die Gesamtnote ein:

Modul (1) Sprachpraxis: 13%

Modul (2) Anglistische Literaturwissenschaft: 11%

Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft: 11%

Modul (4) Kulturwissenschaft: 15%

Modul (8) Auslandsstudium: 17%

Die Noten der Studienabschlussleistungen gehen mit folgendem prozentualen Anteil in die Gesamtnote ein:

Masterarbeit: 22%

Fachwissenschaftlicher Essay/ Schriftliche Prüfung: 7%

Mündliche Prüfung/ Verteidigung der Masterarbeit: 4%

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Ergebnis über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Ergebnis über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Ergebnis über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Ergebnis über 4,0 = nicht ausreichend

bei einem Ergebnis über 5,0 = ungenügend.

- (7) Bei einem Notendurchschnitt von bis zu 1,3 lautet die Gesamtnote des Masterstudiengangs „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 22

Masterzeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Ein endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann oder die schriftliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist oder die mündliche Verteidigung/Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 23

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 24

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

III.

Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter der Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM-Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 23. Januar 2008 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 21. Mai 2008.

Paderborn, den .18. Juni 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Empfohlener Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang

„Anglistisch-Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft“

| Modul | | Empfehlung |
|-----------|---|-------------------|
| 1. | Sprachpraktisches Modul | |
| | a) <i>Academic Writing</i> | 1. Semester |
| | b) <i>Grammar and Translation</i> | |
| | c) <i>Oral Communication</i> | |
| 2. | Fachwissenschaftliches Modul I: Anglistische Literaturwissenschaft | 1.-2. Semester |
| | a) Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft | |
| | b) Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft | |
| 3. | Fachwissenschaftliches Modul II: Amerikanistische Literaturwissenschaft | |
| | a) Haupt- oder Oberseminar zur amerikanistischen Literaturwissenschaft | |
| | b) Haupt- oder Oberseminar zur amerikanistischen Literaturwissenschaft | |
| 4. | Fachwissenschaftliches Modul III: Kulturwissenschaft | |
| | a) Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft | |
| | b) Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft | |
| | c) „Sprach- und Lektürekurs Altenglisch“ ODER „Sprach- und Lektürekurs Mittelenglisch“ | |
| 5. | Tutorium | |
| | a) Tutorium zu einer sprachpraktischen Veranstaltung ODER zu einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung aus dem Grundstudium (B.A. + Lehramt) des laufenden Semesters | |
| | b) Tutoriumslogbuch | |
| 6. | Studium Generale | |
| | Mindestens zwei wissenschaftliche Veranstaltungen (für insgesamt 12 LP) aus allen Fakultäten der Universität Paderborn | |

| | | |
|-----------------------------------|--|--------------------|
| 7. | Auslandspraktikum | 3. Semester |
| | a) Sechswöchiges Praktikum im Ausland b) Praktikumsbericht | |
| 8. | Auslandsstudium | |
| | a) Literaturwissenschaftliches Seminar b) Kulturwissenschaftliches Seminar c) ein weiteres geisteswissenschaftliches Seminar | |
| Studienabschlussleistungen | a) Masterarbeit (fachwissenschaftliche Spezialisierung) b) Fachwissenschaftlicher Essay c) Mündliche Verteidigung der Masterarbeit, inklusive mündlicher Prüfung | 4. Semester |

Modulübersicht

**M.A. Anglistisch-Amerikanistische
Literatur- und Kulturwissenschaft**

| Module | | Veranstaltungen | ECTS / LP | P/WP | Möglichkeit der Belegung |
|--------|---|---|-----------------|------|--------------------------------|
| (1) | Sprachpraxis | a. <i>Academic Writing</i> | 4 | P | 1. Sem. |
| | | b. <i>Grammar and Translation</i> | 4 | P | 1. oder 2. Semester |
| | | c. <i>Oral Communication</i> | 4 => 12 | P | 1. oder 2. Semester |
| (2) | Anglistische Literaturwissenschaft | - Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft | 1x 4 | WP | 1. oder 2. Semester |
| | | - Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft | 1x 6 => 10 | WP | 1. oder 2. Semester |
| (3) | Amerikanistische Literaturwissenschaft | - Haupt- oder Oberseminar zur amerikanistischen Literaturwissenschaft | 1x 4 | WP | 1. oder 2. Semester |
| | | - Haupt- oder Oberseminar zur amerikanistischen Literaturwissenschaft | 1x 6 => 10 | WP | 1. oder 2. Semester |
| (4) | Kulturwissenschaft | - Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft | 1x 4 | WP | 1. oder 2. Semester |
| | | - Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft | 1x6 | WP | 1. oder 2. Semester |
| | | - „Sprach- und Lektürekurs Mittelenglisch“ ODER - „Sprach- und Lektürekurs Altenglisch“ | 1x 4 => 14 | WP | 1. oder 2. Semester |

| Module | | Veranstaltungen | ECTS / LP | P/WP | Möglichkeit der Belegung |
|--------|---|---|--|------|----------------------------------|
| (5) | Tutorium | a) Leitung eines Tutoriums für eine sprachpraktische Veranstaltung ODER Leitung eines Tutoriums für eine fachwissenschaftliche Veranstaltung aus dem Grundstudium (aus dem Lehrangebot für den Bachelor- oder den Lehramtsstudiengang) b) Anfertigung eines Tutoriumlogbuchs | 6 => 6 | WP | 1. oder 2. Semester |
| (6) | Studium Generale | Mindestens zwei wissenschaftliche Veranstaltungen (Vorlesungen, Pro- oder Hauptseminare) mit Prüfungsleistungen aus allen Fakultäten der Universität Paderborn | insgesamt 12 LP => 12 | WP | 1. oder 2. Semester |
| (7) | Auslandspraktikum (kann in begründeten Fällen auch in einem nicht-englischsprachigen Land absolviert werden sofern ein Bezug zum Studium besteht) | Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums im englischsprachigen Ausland mit insgesamt 240 Arbeitsstunden UND ein Praktikumsbericht in englischer Sprache (5.000 Wörter) | 10 => 10 | P | 3. Semester (Auslandsaufenthalt) |
| (8) | Auslandsstudium (Veranstaltungen können in begründeten Ausnahme- bzw. Sonderfällen auch an der Uni PB absolviert werden) | - ein literaturwissenschaftliches Seminar - ein kulturwissenschaftliches Seminar - ein weiteres geisteswissenschaftliches Seminar | z.B.: 1x 6 1x 6 1x 4 => insgesamt 16 | WP | 3. Semester (Auslandsaufenthalt) |
| | Gesamt: | 12 Seminarveranstaltungen (exkl. Studium Generale) und Leitung von 1 Tutorium | 90 | | |

Studienabschlussleistungen (30 LP):

- Masterarbeit: 20 LP (Bearbeitungszeit: 16 Wochen)
- Fachwissenschaftlicher Essay: 6 LP
- Mdl. Verteidigung / Prüfung: 4 LP

Modulhandbuch

| Modul (1) SPRACHPRAXIS | | | | | |
|-----------------------------------|--|-------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------|
| Kennnummer: | | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | Dauer |
| | | 360 Stunden | 12 LP | 1. oder 2. Sem. | max. 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Academic Writing</i> ▪ <i>Grammar and Translation</i> ▪ <i>Oral Communication</i> <p>Jede dieser Veranstaltungen entspricht bei der Vergabe von 4 LP einem studentischen Arbeitsaufwand von 120 Stunden.</p> | Kontaktzeit 90 h | Selbststudium 270 h | Leistungspunkte 12 LP | |
| 2 | Lehrformen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar ▪ Workshop ▪ Übung | | | | |
| 3 | Gruppengröße: max. 20 Studierende | | | | |
| 4 | Qualifikationsziele: Gemäß der Niveaustufe C2 des Europäischen Referenzrahmens sollen die Studierenden sich sowohl in ihren schriftlichen als auch ihren mündlichen Sprachkenntnissen des Englischen einer muttersprachlichen Kompetenz annähern. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, jede Art von geschriebenem, inhaltlich und sprachlich komplexem Text mühelos zu lesen und zu verstehen; in Diskussionen und anderen Sprechsituationen Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der jeweiligen Situation angemessen darzustellen; anspruchsvolle, dem akademischen und anderen beruflichen Kontexten entsprechenden Texte gut strukturiert und unter Berücksichtigung feiner Bedeutungsnuancen zu verfassen. | | | | |
| 5 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetente Sprachverwendung in den Bereichen Lese- und Hörverstehen ▪ Kompetente Verwendung der gesprochenen englischen Sprache in Gesprächen, Vorträgen und anderen Sprechsituationen ▪ Kompetente Verwendung der geschriebenen englischen Sprache unter Berücksichtigung der formalen und inhaltlichen Anforderungen der zu verfassenden Textsorte ▪ Reflexion von Zusammenhängen zwischen den formalen und funktionalen sprachlichen Strukturen des Englischen und der eigenen Textproduktion und Textrezeption ▪ Interkulturelle und soziopragmatische Sprachkompetenz | | | | |
| 6 | Schlüsselqualifikationen: (1) Academic Writing: Die Studierenden sollen in diesem Kurs folgende Schlüsselqualifikationen üben und beherrschen lernen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrautheit mit formalen und inhaltlichen Organisationsprinzipien von wissenschaftlichen Textsorten (inhaltliche Gliederung, formaler Aufbau und Darstellungskonventionen) ▪ Erfassen und selbstständiges Formulieren von kohärenten Argumentationslinien in wissenschaftlichen Textsorten wie Dissertation, Zeitschriftenartikel, <i>Abstract</i>, Essay, usw. ▪ Methodenkompetenz bei der Recherche wissenschaftlicher Themen und eigenständiges Verfassen von sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen Texten unter angemessener Einbeziehung relevanter Fachliteratur <p>Insgesamt werden 4 LP für diese Veranstaltung vergeben.</p> | | | | |

| | |
|----|---|
| | <p>(2) Grammar and Translation Die Studierenden sollen in diesem Kurs folgende Schlüsselqualifikationen üben und beherrschen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der lexikalischen, grammatischen, semantischen und phonologischen Kompetenzen ▪ Beherrschung der syntaktischen Auswirkungen der Funktionalen Satzperspektive und anderer Kohärenzphänomene auf Sinnkodierung und Textrezeption, sowie eigenständige Verwendung komplexer Sprachmittel wie Kohärenz- und Kohäsionsmarkern ▪ Verfassen schriftlicher Texte bei durchgehender Beherrschung der formalen und funktionalen grammatischen Prinzipien der englischen Sprache ▪ Beherrschen von Methoden für eine effektive schriftliche Sprachmittlung, insbesondere beim Übersetzen unterschiedlicher Textsorten vom Deutschen ins Englische auf der Grundlage ganzer Textzusammenhänge und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sprachlichen Kodierungsstrategien der Ausgangs- und Zielsprache bei syntaktischen Strukturen und Informationsgliederung <p>Insgesamt werden 4 LP für diese Veranstaltung vergeben.</p> <p>(3) Oral Communication Die Studierenden sollen in diesem Kurs folgende Schlüsselqualifikationen üben und beherrschen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrautheit mit Präsentations- und Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung und Einsatz der neuen Medien ▪ Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen unter Berücksichtigung rhetorischer Mittel und Strategien ▪ Sehr gute mündliche Sprachfertigkeiten, sowie Beherrschen von Diskursstrategien und Vermittlungskompetenzen in Diskussionen und anderen berufsrelevanten Sprechsituationen ▪ Gute Kenntnisse umgangssprachlicher und idiomatischer Wendungen des Englischen ▪ Interkulturelle und soziale Kompetenzen <p>Insgesamt werden 4 LP für diese Veranstaltung vergeben.</p> |
| 7 | <p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Die Studierenden sollen entsprechend dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens in der Lage sein, ein breites Spektrum anspruchsvoller Texte zu verstehen, und beim eigenständigen Abfassen von Texten verschiedene Mittel zur Textverknüpfung anwenden. Sie sollen sich spontan und fließend ausdrücken, und sich auch zu komplexen Sachverhalten klar und ausführlich äußern können.</p> |
| 8 | <p>Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ akkumulative Übungsaufgaben, z.B. schriftliche Hausaufgaben und Übungen ▪ Präsentation ▪ Übersetzung von ganzen, zusammenhängenden Texten aus verschiedenen Textsorten ▪ <i>mid-term exam</i> (60-90 Minuten) oder Abschlussklausur (90 Minuten) oder Essay |
| 9 | <p>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: regelmäßige aktive Teilnahme, Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung</p> |
| 10 | <p>Stellenwert der Note in der Endnote: 13 %</p> |
| 11 | <p>Häufigkeit des Angebots: jedes Semester</p> |
| 12 | <p>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Denise Parkinson, Studienrätin im Hochschuldienst, Lektoren/innen</p> |

| Modul (2) ANGLISTISCHE LITERATURWISSENSCHAFT | | | | | |
|---|---|--------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------|
| Kennnummer: | | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | Dauer |
| | | 300 Stunden | 10 LP | 1. oder 2. Sem. | max. 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anglistisches Haupt- oder Oberseminar ▪ Anglistisches Haupt- oder Oberseminar <p>Eine Veranstaltung wird mit 6, die andere mit 4 LP abgeschlossen. Der studentische Arbeitsaufwand (work load) für die Veranstaltungen betrifft 180 bzw. 120 Stunden.</p> | Präsenzphase 60 h | Selbststudium 240 h | Leistungspunkte 10 LP | |
| 2 | Lehrformen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hauptseminar ▪ Oberseminar | | | | |
| 3 | Gruppengröße: maximal 30 Studierende | | | | |
| 4 | Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen in den Seminaren ihre literaturwissenschaftlichen Kenntnisse zu den von ihnen ausgewählten Spezialgebieten im Bereich der Literatur Großbritanniens und Irlands (je nach Angebot auch Neuseeland und Australien). Sie sollen befähigt werden, anspruchsvolle literarische und nicht-literarische englischsprachige Werke zu lesen, zu erfassen und zu verstehen. Sie üben sich darin, ausgewählte literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden selbstständig und kritisch auf Lyrik, Prosa sowie dramatische Texte anzuwenden. Die Studierenden erkennen gattungsübergreifende Zusammenhänge und werden befähigt, komplexe Zusammenhänge im Hinblick auf die Literaturgeschichte (z.B. Intertextualität) eines Landes zu verstehen. Die Studierenden entwickeln im Rahmen der Seminare eigene, forschungsnahe Fragestellungen und bearbeiten diese unter Anleitung. Darüber hinaus werden sie angeleitet, neben dem wissenschaftlichen Schreiben auch Texte anderer Textsorten (Essays, Buchrezensionen, Theaterkritiken und Protokolle) selbstständig in englischer Sprache zu verfassen. | | | | |
| 5 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung verschiedener Themen im Bereich Anglistik mit dem Ziel einer Spezialisierung in diesen Feldern ▪ Festigung des Umgangs mit literaturwissenschaftlichen Analysetechniken ▪ Anwendung aktueller literaturwissenschaftlicher Methoden ▪ Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlichen Theorien sowie deren Anwendung auf literarische Texte unter der Leitung des Lehrenden | | | | |
| 6 | Schlüsselqualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche und Anfertigung einer schriftlichen, wissenschaftlichen Seminararbeit ▪ wissenschaftsadäquate Präsentation in englischer Sprache | | | | |
| 7 | Teilnahmevoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Kenntnis literaturtheoretischer Konzepte ▪ Kenntnis literaturwissenschaftlicher Terminologie ▪ Kenntnis formaler Grundlagen für das Verfassen von wissenschaftlichen Texten | | | | |
| 8 | Prüfungsformen: MÜNDLICHE PRÜFUNGSFORMEN: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelreferat/ Präsentation ▪ Moderation von Gruppendiskussionen ▪ individuelle Prüfung mit dem Veranstaltungsleitenden | | | | |

| | |
|----|--|
| | SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSFORMEN: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Textkenntnistest oder Quiz ▪ Abschlussklausur ▪ Thesenpapier, Infopapier ▪ Essay ▪ Rezension ▪ Wissenschaftliche Hausarbeit (Richtwert: 7.500/ 10.000 Wörter) |
| 9 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: regelmäßige aktive Teilnahme, Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung |
| 10 | Stellenwert der Note in der Endnote: 11 % |
| 11 | Häufigkeit des Angebots: jedes Semester |
| 12 | Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Rolf Breuer (Anglistik), weitere hauptamtlich Lehrende: Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen |

| Modul (3) | | | | |
|---|---|---------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| AMERIKANISTISCHE LITERATURWISSENSCHAFT | | | | |
| Kennnummer: | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | Dauer |
| | 300 Stunden | 10 LP | 1. oder 2. Sem. | max. 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anglistisches Haupt- oder Oberseminar ▪ Anglistisches Haupt- oder Oberseminar <p>Eine Veranstaltung wird mit 6 LP, die andere mit 4 LP abgeschlossen. Der studentische Arbeitsaufwand (work load) für die Veranstaltungen betrifft entsprechend 180 bzw. 120 Stunden.</p> | Präsenzphase 60 h | Selbststudium 240 h | Leistungspunkte 10 LP |
| 2 | Lehrformen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hauptseminar ▪ Oberseminar | | | |
| 3 | Gruppengröße: maximal 30 Studierende | | | |
| 4 | Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen in den Seminaren ihre Kenntnisse zu den von ihnen ausgewählten Bereichen der Literatur Nordamerikas (USA, Kanada und Karibik), der Literaturwissenschaft und -theorie. Sie sollen befähigt werden, anspruchsvolle literarische und nicht-literarische englischsprachige Werke zu lesen, zu verstehen und zu analysieren. Sie üben sich darin, ausgewählte literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren und selbstständig auf Lyrik, Prosa sowie dramatische Texte anzuwenden. Die Studierenden erkennen gattungsübergreifende Zusammenhänge und lernen, komplexe Zusammenhänge im Hinblick auf die Literaturgeschichte Nordamerikas, besonders auch in ihrer ethnischen und kulturellen Vielfalt, zu verstehen. Ein weiterer Schwerpunkt sind Theorien der <i>American Studies</i> , die die Besonderheit des nordamerikanischen Kultur und Geschichte im Kontext literarischer Texte reflektieren. Die Studierenden entwickeln im Rahmen der Seminare eigene, forschungsnahe Fragestellungen und bearbeiten diese unter Anleitung. Sie werden unterstützt, neben dem wissenschaftlichen Schreiben auch andere Textsorten (Essays, Buchrezensionen, Theaterkritiken und Protokolle) selbstständig in englischer Sprache zu verfassen. | | | |

| | |
|----|--|
| 5 | <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung verschiedener Themen im Bereich Amerikanistik mit dem Ziel einer Spezialisierung in diesen Feldern ▪ Festigung des Umgangs mit literaturwissenschaftlichen Analysetechniken ▪ Anwendung aktueller literaturwissenschaftlicher Methoden ▪ Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlichen Theorien sowie deren Anwendung auf literarische Texte unter der Leitung des Lehrenden |
| 6 | <p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche und Anfertigung einer schriftlichen, wissenschaftlichen Seminararbeit ▪ wissenschaftsadäquate Präsentation in englischer Sprache |
| 7 | <p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Kenntnis literaturtheoretischer Konzepte ▪ Kenntnis literaturwissenschaftlicher Terminologie ▪ Kenntnis formaler Grundlagen für das Verfassen von wissenschaftlichen Texten |
| 8 | <p>Prüfungsformen:</p> <p>MÜNDLICHE PRÜFUNGSFORMEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelreferat/Präsentation ▪ Moderation von Gruppendiskussionen ▪ individuelle Prüfung mit dem Veranstaltungsleitenden <p>SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSFORMEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Textkenntnistest oder Quiz ▪ Abschlussklausur ▪ Thesenpapier, Infopapier ▪ Essay ▪ Rezension ▪ Wissenschaftliche Hausarbeit (Richtwert: 7.500 bis 10.000 Wörter) |
| 9 | <p>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: regelmäßige aktive Teilnahme, Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung</p> |
| 10 | <p>Stellenwert der Note in der Endnote: 11 %</p> |
| 11 | <p>Häufigkeit des Angebots: jedes Semester</p> |
| 12 | <p>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Christoph Ribbat (Amerikanistik), weitere hauptamtlich Lehrende: Akad. Rat/Rätin Dr. Nicole Schröder</p> |

| Modul (4) KULTURWISSENSCHAFT | | | | | |
|---|--|---------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------|
| Kennnummer: | | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | Dauer |
| | | 420 Stunden | 14 LP | 1. oder 2. Sem. | max. 2 Semester |
| 1 | <p>Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Haupt- oder Oberseminare zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft ▪ Sprach- und Lektürekurs: Altenglisch oder Mittelenglisch <p>Für das eine Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanistischen Kulturwissenschaft werden 4 LP, für das zweite 6 LP vergeben. Dies entspricht einem studentischen <i>work load</i> von 120 bzw. 180 Arbeitsstunden. Für den Sprach- und Lektürekurs: Altenglisch oder Mittelenglisch werden 4 LP vergeben, der studentische Arbeitsaufwand entspricht hier 120 Stunden.</p> | <p>Präsenzphase</p> <p>90 h</p> | <p>Selbststudium</p> <p>330 h</p> | <p>Leistungspunkte</p> <p>14 LP</p> | |
| 2 | <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hauptseminare ▪ Oberseminare ▪ Vorlesung ▪ Übung | | | | |
| 3 | <p>Gruppengröße: maximal 30 Studierende</p> | | | | |
| 4 | <p>Qualifikationsziele: In den Seminaren erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten, selbstständig kulturwissenschaftliche Analysetechniken und Kulturtheorien auf Teilbereiche der britischen und/oder amerikanischen Kultur anzuwenden. Sie werden befähigt, eigene kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diesen methodologisch angemessen nachzugehen. Außerdem werden sie in die Lage versetzt, kulturwissenschaftliche Forschung fundiert und kritisch zu reflektieren und zu evaluieren. Die Studierenden erhalten ebenfalls Einblicke in die historische Dimension der englischen Sprache und erforschen historische kulturelle Phänomene, die Grundlage für einen Vergleich mit der Gegenwart sein können.</p> | | | | |
| 5 | <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übung wissenschaftlicher Arbeitstechniken an einem ausgewählten Gebiet der britischen/amerikanischen Kultur oder der kulturwissenschaftlichen Forschung ▪ Anwendung kulturwissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ kritische Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien sowie deren Überprüfung an ausgewählten Forschungsgegenständen | | | | |
| 6 | <p>Schlüsselqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche und Anfertigung einer schriftlichen, wissenschaftlichen Seminararbeit im Haupt- oder Oberseminar zur anglistischen oder amerikanischen Kulturwissenschaft ▪ wissenschaftsadäquate Präsentation in englischer Sprache | | | | |
| 7 | <p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Kenntnis kulturwissenschaftlicher Theorien und Modelle | | | | |

| | |
|----|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis kulturwissenschaftlicher Terminologie ▪ Kenntnis formaler Grundlagen für das Verfassen von wissenschaftlichen Texten |
| 8 | <p>Prüfungsformen:</p> <p>MÜNDLICHE PRÜFUNGSFORMEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelreferat/Präsentation ▪ Gruppenpräsentation ▪ Kolloquium ▪ Einzelprüfung <p>SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSFORMEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Textkenntnistest/Quiz ▪ <i>mid-term exam</i> (60-90 Minuten) und/oder Abschlussklausur (90-120 Minuten) ▪ Thesenpapier, Infopapier ▪ <i>take-home exam</i> ▪ Essay ▪ Wissenschaftliche Hausarbeit |
| 9 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: regelmäßige aktive Teilnahme, Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung |
| 10 | Stellenwert der Note in der Endnote: 15 % |
| 11 | Häufigkeit des Angebots: jedes Semester |
| 12 | Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Merle Tönnies, Prof. Dr. Christoph Ribbat (Amerikanistik) sowie weitere hauptamtlich Lehrende: wissenschaftliche Mitarbeiter/innen |

| Modul (5) | | | | | |
|------------------|--|--------------|-----------------|-----------------|--|
| TUTORIUM | | | | | |
| Kennnummer: | | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | |
| | | 180 Stunden | 6 LP | 1. und 2. Sem. | |
| 1 | <p>Lehrveranstaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein 2 SWS-Tutorium zu einer sprachpraktischen Veranstaltung ODER zu einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung aus den Bereichen Literatur- oder Kulturwissenschaft (beide aus dem Lehrangebot für den Bachelor- bzw. den Lehramtsstudiengang) | Präsenzphase | Selbststudium | Leistungspunkte | |
| | | 60 h | 120 h | 6 LP | |
| 2 | <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Workshop ▪ Lerngruppe | | | | |
| 3 | Gruppengröße: | | | | |

| | |
|----|--|
| | mind. 3 und max. 15 Studierende (B.A.-Studierende oder Lehramtsstudierende) |
| 4 | <p>Qualifikationsziele für den Tutoriumsleitenden: Der/die M.A.-Studierende soll als Leiter/in eines Tutoriums lernen, sprachpraktische bzw. fachwissenschaftliche Inhalte zu reflektieren, zielgruppenspezifisch aufzubereiten und angemessen an jüngere Studierende zu vermitteln. Er/Sie soll die Möglichkeit erhalten, Lehrfähigkeiten auszubilden und ein Team bzw. eine Gruppe zu einem Lernerfolg zu führen.</p> |
| 5 | <p>Inhalte des sprachpraktischen Tutoriums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederholung und Vertiefung des in der sprachpraktischen Übung behandelten Stoffes ▪ Übung von Hörverständnis, Lesefertigkeiten, Grammatik, Übersetzungsstrategien und Techniken der schriftlichen Argumentation ▪ kontextbezogene Wortschatzerweiterung ▪ gemeinsame Bearbeitung von Hausaufgaben ▪ gemeinsame Reflexion über sprachpraktische Inhalte <p>Inhalte des fachwissenschaftlichen Tutoriums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederholung und Vertiefung des in der fachwissenschaftlichen Hauptveranstaltung behandelten Stoffes ▪ Diskussion und kritische Betrachtung des in der Hauptveranstaltung behandelten Stoffes ▪ Klären offener Fragen zu dem jeweiligen Thema ▪ Gemeinsames Lesen und Diskutieren relevanter Sekundärliteratur ▪ Beantwortung von formalen Fragen zur Anfertigung von Referaten, wissenschaftlichen Hausarbeiten usw. |
| 6 | <p>Teilnahmevoraussetzungen: Das jeweilige Tutorium muss immer in Absprache mit dem/der jeweiligen Veranstaltungsleitenden der Hauptveranstaltung (Tutoriumsbetreuer/in) stattfinden. Darüber hinaus muss der/die Tutoriumsleitende an der Hauptveranstaltung teilnehmen. Achtung: Das Tutorium darf zu keiner Veranstaltung absolviert werden, in der die oder der Studierenden eine reguläre Prüfungsleistung für den Masterstudiengang erbringen möchte.</p> |
| 7 | <p>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Nachweis über regelmäßiges Abhalten des Tutoriums (z.B. Teilnehmerlisten, stichprobenartige Besuche durch den/die Tutoriumsbetreuer/in) UND mind. 2 Treffen mit dem/der Tutoriumsbetreuer/in SOWIE Anfertigung eines Tutoriumslogbuchs mit einer Auflistung und Erläuterungen des in jeder Sitzung behandelten Stoffes oder Sachverhalts</p> |
| 8 | <p>Stellenwert der Note in der Endnote: 0% (Bestanden – Nicht bestanden)</p> |
| 9 | <p>Häufigkeit des Angebots: jedes Semester</p> |
| 10 | <p>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Der/die jeweilige Veranstaltungsleitende, zu dessen sprachpraktischer Übung oder fachwissenschaftlicher Veranstaltung ein Tutorium stattfindet.</p> |

| Modul (6) STUDIUM GENERALE | | | | | |
|---|--|--|--|-------------------------------------|-----------------|
| Kennnummer: | | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | Dauer |
| | | 360 Stunden | 12 LP | 1. oder 2. Sem. | max. 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltung 1 ▪ Veranstaltung 2 ▪ Veranstaltung 3 etc. (Die Leistungspunkte müssen in mindestens zwei unterschiedlichen Veranstaltungen erworben werden. Alle Veranstaltungen können dem Fächerkanon aller Fakultäten der Universität Paderborn entnommen sein.) | Präsenzphase variabel z.B. 90 h | Selbststudium variabel z.B. 270 h | Leistungspunkte 12 LP | |
| 2 | Lehrformen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen ▪ Seminare ▪ Übungen | | | | |
| 3 | Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen Einblicke in andere Fächer – vorzugsweise geisteswissenschaftliche Fächer – der Universität Paderborn erhalten. Dies soll dazu beitragen, dass die Studierenden ein interdisziplinäres Bewusstsein ausbilden und interdisziplinäre Zusammenarbeit lernen. Sie entwickeln ein Verständnis für verschiedene Erkenntnisziele in verschiedenen Wissenschaften, machen sich vertraut mit anderen Methoden, Arbeitsweisen und -techniken. | | | | |
| 5 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichten in neue Inhalte, andere Methoden und Arbeitstechniken in verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen der Universität Paderborn ▪ Einsatz der neuen Erkenntnisse für interdisziplinäres Arbeiten im anglistisch-amerikanistischen Bereich | | | | |
| 6 | Teilnahmevoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Erkenntnisfindung | | | | |
| 7 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Regelmäßige aktive Teilnahme; für die entsprechenden Prüfungsleistungen gelten die Maßstäbe des jeweiligen Faches | | | | |
| 8 | Stellenwert der Note in der Endnote: 0% (Prüfungsleistungen, die jedoch nicht endnotenrelevant sind) | | | | |
| 9 | Häufigkeit des Angebots: jedes Semester | | | | |
| 10 | Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Merle Tönnies | | | | |

| Modul (7) AUSLANDSPRAKTIKUM | | | | | |
|--|--|--------------|-----------------|-----------------|----------|
| Kennnummer: | | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | Dauer |
| | | 300 Stunden | 10 LP | 3. Sem. | 6 Wochen |
| 1 | Auslandspraktikum | Präsenzphase | Selbststudium | Leistungspunkte | |
| | | variabel | variabel | 10 LP | |
| 2 | Qualifikationsziele: Der Auslandsaufenthalt dient der Vervollkommnung der englischen Sprachkenntnisse einerseits und dem Erwerb interkultureller Kompetenz andererseits. Das Praktikum ermöglicht durch seine unmittelbare Berufsbezogenheit das Sammeln von Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern. Darüber hinaus unterstützt der Auslandsaufenthalt den Erwerb sozialer und kommunikativer Kompetenz in einem englischsprachigen Land. Die unmittelbare Auseinandersetzung mit Sprache und Kultur des jeweiligen Gastlandes ist auch im Hinblick auf eine spätere berufliche Qualifikation von Bedeutung. | | | | |
| 3 | Inhalte: Eigenverantwortliche Erfüllung der innerhalb des gewählten Berufsfeldes vom Praktikumsgeber zugewiesenen Aufgaben | | | | |
| 4 | Schlüsselqualifikationen: Durch das Praktikum (240 Arbeitsstunden) im Gastland werden folgende Schlüsselqualifikationen vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der/die Studierende vervollkommnet seine/ihre mündlichen Sprachfähigkeiten im Englischen durch den täglichen Umgang mit der Sprache. ▪ Durch soziale Kontakte erwirbt der/die Studierende interkulturelle Kompetenz und wird zu interkultureller Kommunikation befähigt. ▪ Der/die Studierende lernt vor Ort landeskundliche sowie kulturelle Gegebenheiten und Phänomene kennen. | | | | |
| 5 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: (1) Praktikumsbescheinigung und Arbeitszeugnis vom Arbeitgeber (2) Praktikumsbericht in englischer Sprache von ca. 5.000 Wörtern | | | | |
| 6 | Stellenwert der Note in der Endnote: 0% (Bestanden – Nicht Bestanden) | | | | |
| 7 | Häufigkeit des Angebots: ab dem zweiten Semester oder in der vorlesungsfreien Zeit | | | | |
| 8 | Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Rolf Breuer | | | | |

| Modul (8) AUSLANDSSTUDIUM | | | | | |
|--|--|----------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------|
| Kennnummer: | | Work load | Leistungspunkte | Studiensemester | Dauer |
| | | 480 Stunden | 16 LP | 3. Sem. | mind. 3 Monate |
| 1 | Auslandsstudium - 1 literaturwissenschaftliches Seminar - 1 kulturwissenschaftliches Seminar - 1 weiteres geisteswissenschaftliches Seminar | Kontaktzeit mind. 90 h | Selbststudium 390 h | Leistungspunkte 16 LP | |
| 2 | Qualifikationsziele: Der Auslandsaufenthalt dient der Vertiefung der englischen Sprachkenntnisse. Überdies erleben und praktizieren die Studierenden interkulturelle Kommunikation. Sie erhalten die Möglichkeit, kulturelle Eigenheiten des jeweiligen Landes aus der Innenperspektive zu sehen und die Kultur des Landes lebensweltlich zu erfahren. Die Studierenden erwerben landeskundliche Kenntnisse und können künstlerische Traditionen der Zielkultur unmittelbar kennen lernen. Darüber hinaus werden die Studierenden während eines Auslandsstudiums mit der Organisationsstruktur, den Arbeitsweisen sowie institutsspezifischen Inhalten einer englischsprachigen Universität vertraut gemacht und erhalten die Chance, Ihren wissenschaftlichen Horizont in vielerlei Weise zu erweitern. | | | | |
| 3 | Inhalte: Besuch von Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein literaturwissenschaftliches Seminar ▪ ein kulturwissenschaftliches Seminar ▪ ein weiteres geisteswissenschaftliches Seminar | | | | |
| 4 | Schlüsselqualifikationen: Durch das Auslandsstudium werden folgende Schlüsselqualifikationen vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der/die Studierende vervollkommnet seine/ihre mündlichen Sprachfähigkeiten im Englischen durch den akademischen Umgang mit der Sprache. ▪ Durch soziale Kontakte erwirbt der/die Studierende interkulturelle Kompetenz und wird zu interkultureller Kommunikation befähigt. ▪ Der/die Studierende lernt die Besonderheiten des wissenschaftlichen Arbeitens an einer englischsprachigen Universität kennen. ▪ Der/die Studierende lernt vor Ort landeskundliche sowie kulturelle Gegebenheiten und Phänomene kennen. | | | | |
| 5 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Nachweis über die Einschreibung an einer Universität im englischsprachigen Ausland UND Nachweis über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen in den unter 3 genannten Lehrveranstaltungen | | | | |
| 6 | Stellenwert der Note in der Endnote: 17 % | | | | |
| 7 | Häufigkeit des Angebots: ab dem dritten Semester | | | | |
| 8 | Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Rolf Breuer | | | | |

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**